

## **Satzung**

### **über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Personen zur Vermeidung von Obdachlosigkeit (Unterbringungskosten-Satzung)**

Der Stadtrat hat auf Grund der §§ 2, 14 und 24 der Gemeindeordnung Rheinland Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S.153 BS 2020-1) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S.21) und der §§ 1 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland Pfalz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175 BS 610-10), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 472) in öffentlicher Sitzung am 09.05.2019 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Zur vorübergehenden Unterbringung zur Vermeidung von unfreiwilliger Obdachlosigkeit ist die Stadt Sinzig verpflichtet, geeignete Unterkünfte zur Verfügung zu stellen.
- (2) Die Unterbringung in einer solchen Unterkunft erfolgt als Maßnahme zur Beseitigung einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit durch Einweisungsverfügung.
- (3) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Mietverhältnis im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches wird durch die Einweisung nicht begründet.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Unterbringung in eine bestimmte Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

#### **§ 2 Beginn und Ende der Nutzung**

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der einzuweisenden Person die Unterkunft zugewiesen wird.
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Erklärung der eingewiesenen Person gegenüber der Stadt Sinzig oder durch Aufhebung der Einweisungsverfügung.
- (3) Die eingewiesenen Personen sind verpflichtet,
  - a) die jeweils gültige Hausordnung oder eine vergleichbare Bestimmung des Eigentümers einzuhalten und aufeinander Rücksicht zu nehmen,
  - b) bei einer Abwesenheit von mehr als einer Woche, die zuständige Stelle bei der Stadtverwaltung Sinzig zu informieren.

### § 3 Benutzungsgebühren

- (1) Wird eine Unterkunft zur Vermeidung der drohenden Obdachlosigkeit durch die Stadt Sinzig angemietet, so sind die der Stadt nach der Einweisungsverfügung entstehenden tatsächlichen Aufwendungen in voller Höhe zu erstatten.
- (2) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tag der Einweisung.
- (3) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach den Vereinbarungen, die die Stadt Sinzig bei Anmietung der Räumlichkeiten mit dem Eigentümer vereinbart hat.
- (4) Die Festsetzung über die Höhe der zu entrichtenden Gebühr erfolgt in einem gesonderten Bescheid.
- (5) Bei einer tageweisen Benutzung erfolgt eine anteilige Berechnung für den jeweiligen Monat..
- (6) Auf Antrag kann im Einzelfall eine abweichende Regelung getroffen werden (Billigkeitsentscheidung).

### § 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Sinzig, 09.05.2019

  
A. Geron  
Bürgermeister

#### **Hinweis zu Verfahrens- oder Formvorschriften:**

(als Teil der öffentlichen Bekanntmachung)

Gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), in der derzeit geltenden Fassung, wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung (GemO) zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

2. vor Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung Sinzig, Kirchplatz 5, 53489 Sinzig, unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach der vorstehenden Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der vorgenannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.